



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18.07.1995
KOM(95) 375 endg.-COD287

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr**

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

1. VORGESCHICHTE

- a) Am 27. Juli 1990 übermittelte die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag (KOM(90)314 endg. - SYN 287)¹.
- b) Am 24. April 1991 gab der Wirtschafts- und Sozialausschuß seine Stellungnahme ab².
- c) Am 11. März 1992 gab das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung ab und nahm eine den Kommissionsvorschlag begrüßende Entschließung mit vielen Änderungsanträgen an³.
- d) Am 15. Oktober 1992 nahm die Kommission nach Artikel 149 Absatz 3 EGV einen geänderten Richtlinienvorschlag an (KOM(92)422 endg. - SYN 287)⁴.
- e) Am 20. Februar 1995 legte der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt fest⁵.
- f) Am 24. Februar 1995 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Stellungnahme zu diesem gemeinsamen Standpunkt (SEK(95)303 endg. - COD 287).
- g) Am 15. Juni 1995 nahm das Europäische Parlament in zweiter Lesung sieben Änderungsanträge zum gemeinsamen Standpunkt an.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Richtlinienvorschlag soll den freien Datenverkehr innerhalb der Gemeinschaft dadurch erleichtern, daß ein hohes Schutzniveau für Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet wird. Eine Angleichung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften hat sich wegen der großen Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Bestimmungen und des aufgrund der Vollendung des Binnenmarktes notwendigen Austausches von Daten als erforderlich erwiesen.

Im Weißbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" sowie im Bericht der Bangemann-Gruppe "Europa und die globale Informationsgesellschaft" wird die Notwendigkeit einer Richtlinie als Teil eines eindeutigen, festen Rechtsrahmens unterstrichen, der für die Entwicklung der Informationsgesellschaft unerlässlich ist, damit sie vom Europäischen Bürger angenommen werden kann.

Der Richtlinienvorschlag stellt die gemeinsamen Grundregeln für den Schutz der Rechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf.

Das hohe Schutzniveau wird durch die Pflichten der Verantwortlichen der Verarbeitungen (staatliche Behörden, Unternehmen, Vereinigungen usw.) sowie durch die Rechte der natürlichen Personen gewährleistet, deren Daten verarbeitet werden.

Die Pflichten der Verantwortlichen betreffen beispielsweise die Qualität der Daten, deren Verarbeitung einer bestimmten, rechtmäßigen Zweckbestimmung entsprechen muß, die Sicherheit der Verarbeitung und die Meldung der

¹ ABl. Nr. C 277 vom 05.11.1990, S. 3.

² ABl. Nr. C 159 vom 17.06.1991, S. 38.

³ ABl. Nr. C 94 vom 13.04.1992, S. 76; ABl. Anhang Aussprachen des EP 3/41, S. 133.

⁴ ABl. Nr. C 311 vom 27.11.1992, S. 30.

⁵ ABl. Nr. C 93 vom 13.04.1995, S. 1.

Verarbeitungen bei einer unabhängigen Kontrollstelle, die die Mitgliedstaaten schaffen müssen.

Zu den charakteristischsten, im Vorschlag vorgesehenen Rechten gehören das Recht auf Information unter bestimmten Umständen über die Verarbeitungen, die auf der Grundlage der den Einzelnen betreffenden Daten vorgenommen werden, das Recht auf Kenntnis dieser Daten, das Recht, ihre Berichtigung zu fordern, wenn sie sich als unrichtig erweisen, bzw., das Recht des Widerspruchs gegen ihre Verarbeitung.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1. Die Kommission kann die sieben, vom Europäischen Parlament verabschiedeten Änderungen annehmen.
2. Fünf - grundsätzliche - Änderungen bringen nützliche Präzisierungen in den Text ein.

Änderung 1 führt im Erwägungsgrund Nr. 41 eine spezifische Bezugnahme auf das Geschäftsgeheimnis als mögliche Begründung für eine eventuelle Einschränkung des Rechts einer Person ein, den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu erfahren.

Änderung 3 zielt darauf ab, in Artikel 2 Buchstabe d anzuerkennen, daß es für ein und dieselbe Verarbeitung mehrere gemeinsam Verantwortliche geben kann, die gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.

Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Fall jeder der gemeinsam Verantwortlichen an die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zum Schutz der natürlichen Personen, deren Daten verarbeitet werden, gebunden ist.

Änderung 4 zielt darauf ab, in Artikel 3 Absatz 2 deutlich zu machen, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten für das "wirtschaftliche Wohl des Staates" aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist, wenn diese Tätigkeit Fragen der Sicherheit des Staates berührt.

Dazu greift Änderung Nr. 4 den für den Erwägungsgrund Nr. 13 des gemeinsamen Standpunkts verwendeten Wortlaut auf.

Änderung 5 führt in Artikel 9 eine Präzisierung ein, mit der hervorgehoben werden soll, daß die Abweichungen und Ausnahmen von den Mitgliedstaaten nur "insofern" vorgesehen werden, als sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Meinungsäußerungsfreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Änderung Nr. 6 zielt darauf ab, klarzustellen, daß die Übermittlungen, die für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses "gesetzlich vorgeschrieben" sind, nicht unter die normale Regel fallen, derzufolge das Bestimmungsdrittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten muß, damit diese Übermittlung vorgenommen werden kann.

Obwohl es im Text bestimmter Sprachfassungen nicht präzisiert wird, erscheint es offensichtlich, daß eine solche Übermittlung nur dann gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn sie in Anwendung eines Rechtsakts einer Behörde, insbesondere durch ein Gesetz eines nationalen Parlaments, vorgenommen wird. Dagegen könnte eine einfache vertragliche Vereinbarung nicht als Grundlage für eine solche Übermittlung dienen.

3. Zwei Änderungen betreffen die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Änderung 2 führt eine Bezugnahme auf den am 20. Dezember 1994 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten *modus vivendi* ein.

Änderung 7 zielt darauf ab, den Regelungsausschuß IIIa durch einen Verwaltungsausschuß Iib zu ersetzen.

Ein Verwaltungsausschuß entspricht der Art der dem Ausschuß durch den gemeinsamen Standpunkt des Rates übertragenen Befugnisse. Diese Befugnisse beschränken sich auf die Übermittlungen in Drittländer: sie betreffen - an Hand der Kriterien nach Artikel 25 Absatz 2 - die Feststellung der Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet (Artikel 25 Absätze 3 und 6), sowie die Annahme geeigneter Maßnahmen für die Genehmigung der Übermittlung in Drittländer, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten (Artikel 26 Absätze 3 und 4).

Dazu ist festzustellen, daß im Hinblick auf die Befugnisse der Kommission kein großer Unterschied zwischen dem Ausschuß IIIa und dem Ausschuß Iib besteht. Der Unterschied zwischen den beiden Verfahren ist im wesentlichen formeller Art: in dem einen Fall (IIIa) hat der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission zu beschließen, während er im zweiten Fall (Iib) einen bereits von der Kommission gefaßten Beschluß ändert, dessen Wirkung ausgesetzt ist. Das Iib-Verfahren ist allerdings schneller, weil es die Möglichkeit bietet, ein weiteres Verfahren vor der Kommission zu vermeiden: ihr Beschluß wird lediglich nach der dem Rat eingeräumten Frist wirksam.

Die Kommission wünscht sehr, daß dieser Aspekt der Effizienz des Verfahrens, der im Hinblick auf die zu fassenden Beschlüsse große Bedeutung hat, auch den Rat überzeugen kann.

Geänderter Vorschlag einer

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
und zum freien Datenverkehr**

(Vorlage der Kommission gemäß Artikel 189 a Absatz 2 EGV)

Erwägung 41

Jede Person muß ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, haben, damit sie sich insbesondere von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen kann. Aus denselben Gründen muß jede Person außerdem das Recht auf Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, zumindest im Falle automatisierter Entscheidungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1, besitzen. Das letztgenannte Recht darf das Recht an geistigem Eigentum, insbesondere das Urheberrecht zum Schutz von Software, nicht berühren. Dies darf allerdings nicht dazu führen, daß der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Jede Person muß ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, haben, damit sie sich insbesondere von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen kann. Aus denselben Gründen muß jede Person außerdem das Recht auf Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, zumindest im Falle automatisierter Entscheidungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1, besitzen. Dieses Recht darf weder das Geschäftsgeheimnis noch das Recht an geistigem Eigentum, insbesondere das Urheberrecht zum Schutz von Software, berühren. Dies darf allerdings nicht dazu führen, daß der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Erwägung 66a (neu)

Am 20. Dezember 1994 wurde zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ein Modus vivendi betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b EGV erlassenen Rechtsakte vereinbart.

Artikel 2 Buchstabe d)

- d) "Verantwortlicher der Verarbeitung" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt, so können der Verantwortliche der Verarbeitung bzw. die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften festgelegt werden;
- d) "Verantwortlicher der Verarbeitung" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt, so können der Verantwortliche der Verarbeitung bzw. die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften festgelegt werden;

Artikel 3 Absatz 2 erster Spiegelstrich

- die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf jeden Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich;
- die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf jeden Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Verarbeitung die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich;

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Geänderter Vorschlag der Kommission

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen von diesem Kapitel sowie von den Kapiteln IV und VI vor, soweit sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Meinungsäußerungsfreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen von diesem Kapitel sowie von den Kapiteln IV und VI nur insofern vor, als sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Meinungsäußerungsfreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Artikel 26 Absatz 1 Nummer 4

4) die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist oder

4) die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder

Artikel 31 Absatz 2 Unterabsätze 3 bis 5

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate nach dem Zeitpunkt der Mitteilung.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 375 endg.

DOKUMENTE

DE

08 16

Katalognummer : CB-CO-95-397-DE-C

ISBN 92-77-92140-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg